



Wem gehören elektronische Rechte?

Am 27. Mai 2000 fand im Institut für Informationsrecht der Universität Amsterdam (IViR) eine Konferenz am runden Tisch über die Eigentumsverhältnisse bei Urheberrechten statt. Im Brennpunkt standen dabei die neuen elektronischen Medien. Veranstalter der Konferenz war das Amsterdamer Institut für Informationsrecht in Zusammenarbeit mit der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle.

A. Eröffnung und Einführung Professor Bernt Hugenholtz (IViR)

Die Probleme, die bei der Aufteilung von Urheberrechten entstehen, sind so alt wie die Urheberrechte selbst. Bisher war der vertragliche Zwist über das Eigentum an Urheberrechten insofern relativ unkompliziert, als sowohl Urheber als auch „Verwerter“ (Rundfunkveranstalter/Verlage/Produzenten) jeweils sämtliche Rechte an den urheberrechtlich geschützten Werken für sich beanspruchen wollten. Das Hauptargument der Urheber war hierbei ganz einfach, dass sie als Urheber den logischen Anspruch darauf hätten, auch Rechtsinhaber zu sein. Die Verwerter hielten dagegen, dass sie sich vor der Ausnutzung durch Dritte schützen müssten – ein Schutz, den sie automatisch hätten, wenn die Rechte in Verlegerrechte bzw. Verwerter- oder Rundfunkrechte aufgeteilt wären. Außerdem führten die Verwerter das Argument an, dass sie die Rechte bräuchten, um die von ihnen verwerteten Werke ungehindert weiter zu nutzen. Schließlich könnte man noch behaupten, dass den Verwertern aus der Tatsache, dass sie für die Werke bezahlt haben, ein Anspruch auf die Rechte entstehe, und dass diese Tatsache den Rechtserwerb rechtfertige.

Das digitale Zeitalter hat die Diskussion über den Rechtserwerb weiter angefacht und auf die Spitze getrieben, wie die große Zahl von Präzedenzfällen in Europa und den Vereinigten Staaten beweist. Hauptsächlich Journalisten brachten derartige Fälle vor Gericht und gewannen fast alle Prozesse. Die mit diesen Fällen betrauten Gerichte zogen in Betracht, dass jegliche Rechte an vorher bestehenden Werken Eigentum des Urhebers seien, solange sie nicht ausdrücklich in Form einer Lizenz übertragen oder anderweitig abgetreten wurden. Die Präzedenzfälle führten wiederum dazu, dass die zwischen Urhebern und Verwertern übliche Vertragssprache neu formuliert wurde, und sie lösten sogar erste Gesetzesinitiativen aus.

Anlässlich dieses Workshops sollte nun Bilanz über den aktuellen Stand auf dem Gebiet der Rechtaufteilung gezogen werden, sowie ein Erfahrungs- und Informationsaustausch zu diesem Thema stattfinden. Schließlich erhoffte man sich, dass aus dieser Begegnung einige praktische Lösungen resultieren würden.

B. Der bestehende gesetzliche Rahmen

Jean-Paul Triaille

(Centre de Recherches Informatiques et Droit - Namur)

Jean-Paul Triaille referierte über die verschiedenen Formen von gesetzlichen Regelungen, die es in Bezug auf die Aufteilung von Rechten gibt. Eine erste Regulierungsform befasst sich mit dem tatsächlichen Rechtsinhaber, der nicht zwangsläufig der Urheber ist, wie z.B. im Falle von Dienstverträgen, bei Werkerstellung durch Arbeit gegen Lohn (*work for hire*), bei audiovisuellen Produktionen und „Kollektivwerken“. Im Allgemeinen handelt es sich hierbei um eine Bestimmung des Rechtsinhabers durch dispositives Recht (*default rules*), d.h. aufgrund fehlender anderweitiger vertraglicher Bestimmungen. Man kann z.B. davon ausgehen, dass im Bereich der Software-Entwicklung und bei Beschäftigungsvereinbarungen kein Dienstvertrag von dem allgemeinen Grundsatz abweicht, dass der Arbeitgeber auch der Inhaber aller geistigen Eigentumsrechte ist.

Eine zweite gesetzliche Form der Regulierung bezieht sich auf Übertragungen des Urheberrechts bzw. auf die Vergabe von Lizenzen. In einigen Ländern gibt es keine speziellen Schutzbestimmungen für Urheberrechte, dort gelten lediglich die allgemeinen Grundsätze des Vertragsrechts. In Ländern, in denen es spezielle Schutzbestimmungen für Urheberrechte gibt, findet man im Allgemeinen drei Arten von Rechtsvorschriften. Die erste betrifft die Form, d.h. beispielsweise die Tatsache, dass eine Vereinbarung schriftlich verfasst werden muss, oder dass die Rechteabtretung anhand schriftlicher Unterlagen belegt werden muss. Des Weiteren gibt es Regelungen in Bezug auf den Inhalt von Abtretungsverträgen. Darunter fällt häufig die Verpflichtung, dass die Art des übertragenen Rechts bzw. die Art des betroffenen Mediums genau angegeben sein muss. Manche Gesetze sehen ein Vergütungspflicht (anteilmäßig oder angemessen) vor. Auch eine Gewinnbeteiligung des Urhebers kann vorgeschrieben sein. Dann gibt es noch Rechtsbestimmungen, die die Übertragung von Rechten verbieten, z.B. bei „unbekannter Nutzung“ des Werks oder bei bestehender Einschränkung der Rechteabtretung an zukünftigen Werken. Andere Rechtsvorschriften wiederum ermöglichen die Beendigung eines Vertrags zur Abtretung von Urheberrechten, falls übertragene oder per Lizenz überlassene Rechte nicht genutzt werden. Die Auslegung von Urheberrechtsverträgen fällt im allgemeinen zu Gunsten des Urhebers aus. Ein Beispiel dafür ist die Rechtsbestimmung der zweckgebundenen Übertragung von Rechten (*purpose of grant rule*), welche vorsieht, dass nur diejenigen Rechte übertragen werden, die für den Vereinbarungszweck tatsächlich notwendig sind. Neben diesen allgemeinen Regeln gibt es Sonderbestimmungen für besondere Vereinbarungen.

Ob diese Rechtsvorschriften als dispositives Recht oder als bindend anzusehen sind, kann nur mit der unbefriedigenden Aussage „Es kommt darauf an!“ beantwortet werden. Rechtsvorschriften, die Nicht-Urhebern Rechte übertragen, sind im Allgemeinen Dispositives Recht. Andere Bestimmungen, die z.B. Formvorgaben machen, oder die zur genaueren Festlegung des Vertragsgegenstandes bzw. zur Entrichtung einer anteilmäßigen Vergütung des Autors verpflichten, oder die eine „unbekannte Nutzung“ ausschließen, sind in der Regel bindend. Auslegungsvorgaben sind in der Regel ebenfalls bindend. Aber auch dort, wo Vorschriften bindend sind, stellt sich weiterhin die Frage, wie bindend sie sind. Hinzu kommt, dass diese Verpflichtungen umgangen werden können, wenn eine Vereinbarung nach den rechtlichen Bestimmungen eines anderen Landes abgeschlossen wird.

Dort, wo bestehende Vorschriften dispositives Recht sind, oder wo es keine Rechtsbestimmungen zum Urheberrechtsschutz gibt, treten allgemeinere Grundsätze in Anwendung. Z.B. kann man sich zu Gunsten des Urhebers oder des Produzenten auf das Wettbewerbsrecht oder auf unlautere Geschäftsbedingungen, auf widerrechtliche Beeinflussung oder auf die allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben berufen. Wenn ein Bedarf an verstärktem Urheberrechtsschutz besteht, müssen Urheber ihr Verhandlungsvermögen stärken, gegebenenfalls kollektive Lösungen suchen.

Gesetze zum Schutz der Urheberrechte gibt es, weil dadurch die schwächere Partei geschützt werden soll. Gesetze zum Schutz der Produzenten rechtfertigen sich aus wirtschaftlichen Gründen, da Produzenten die Finanzmittel stellen und Risiken eingehen. Außerdem wird hier das Argument angeführt, dass es auf Kosten der Effizienz ginge und zu kompliziert und zeitraubend wäre, wenn bei jedem neuen Werk bzw. bei jeder neuen Auswertungsform eines Werks Rücksprache mit dem Autor gehalten werden müsse. Außerdem gibt es das so genannte „Kontinuitäts-Argument“, demzufolge die digitale Auswertung eine völlig normale Konsequenz der analogen Auswertung ist, weshalb eine Konvergenz in der Technologie auch die Konvergenz der Rechte in den Händen derselben betroffenen Vertragsparteien mit sich ziehen müsse.

Momentan hat die Rechtsprechung bei der Auslegung alter Vereinbarungen, d.h. Vereinbarungen aus der Zeit vor dem digitalen Zeitalter,

zu Gunsten der Urheber entschieden. Die Produzenten reagierten darauf mit einer Umformulierung der bisherigen Standard-Verträge, um sämtliche Rechte für alle möglichen Auswertungen in allen möglichen Gebieten zu erwerben.

Diskussion

Vom Standpunkt des Journalisten aus erfüllen die Rechtsvorschriften ihre Funktion zwar einerseits, andererseits aber wiederum nicht. Erfolgreich sind sie insofern, als sie vor einem „Raub“ der Rechte durch Verleger oder Arbeitgeber schützen. Andererseits stoßen sie an ihre Grenzen, sobald eine Medienkonzentration (Print oder elektronischer Weg) in einem internationalen Unternehmen gegeben ist, was in Zukunft wohl immer häufiger der Fall sein wird. Der Urheberrechtsschutz ist ein Instrument für die Integrität der Medien, und diese Integrität ist nicht nur für die Wahrung der Interessen der Journalisten von Bedeutung, sondern dient auch dem Schutz der Gesellschaft. In den Niederlanden beispielsweise ist vertraglicher Urheberrechtsschutz nur bedingt gesetzlich verankert, und Tarifverträge dienen dazu, die Lücken im niederländischen Gesetz zu stopfen. Angesichts der Entwicklung hin zu immer mehr internationalen Rechteinhabern war befürchtet worden, dass diese die niederländischen Tarifverträge nicht beachten würden. Ungeschützt stehen in Anbetracht der internationalen Medienkonzentration und dem mangelnden Rechtsschutz in den Niederlanden vor allem die holländischen Journalisten da. Diese Situation kräftigt scheinbar das Argument, dass die industrielle Globalisierung einzelstaatliche Regulierungen überflüssig macht, insbesondere, wenn internationale privatrechtliche Bestimmungen die Umgehung nationaler Rechtssysteme erlauben.

Hinsichtlich der Tatsache, dass gesetzliche Regelungen für Urheberrechtsverträge bindender Natur sind, wurde angemerkt, dass audiovisuelle Werke in den Niederlanden spezifischen Bestimmungen unterstehen. Gemäß einer 1985 ins Gesetz aufgenommenen Bestimmung besteht in der Regel die Annahme, dass Produzenten bestimmte Auswertungsrechte übertragen bekommen haben und die Urheber im Gegenzug Anspruch auf eine „angemessene Vergütung“ für jede Auswertungsform des Werks haben. Es bleibt jedoch nach wie vor unklar, ob die Entrichtung einer Pauschalsumme als „angemessene Vergütung“ gewertet werden kann, oder ob zusätzliche Zahlungen für Auswertungsformen, die nicht ausdrücklich im Vertrag erwähnt sind, verlangt werden können. Die Schlussfolgerung, die sich zumindest für die Niederlande aufdrängt, ist, dass die Rechtsvorschriften in der Praxis nicht ihre Funktion erfüllen, Urhebern zu angemessener Entlohnung zu verhelfen. Die Situation bleibt unverändert: Rechte werden gegen Zahlung eines Pauschalbetrags abgetreten.

Bei den Schauspielern ist die Situation in den Niederlanden eine ähnliche. In der Praxis wird die Zahlung gestückelt und den verschiedenen Auswertungsformen zugeordnet, weshalb der Schauspieler langfristig gesehen keinerlei Nutzen daraus zieht. In der Praxis erhalten Schauspieler häufig eine einzige Zahlung für alle Auswertungsformen.

Auch über die Lage in Frankreich wurden aufschlussreiche Erkenntnisse geliefert. Dort gibt es unterschiedliche Regelungen für Schauspieler und Urheber. In Verträgen mit Urhebern muss jede Einzelheit vertraglich festgelegt werden, und normalerweise wird eine anteilmäßige Vergütung entrichtet. Filmproduzenten entstehen in der Regel keine Probleme, da es in Frankreich eine lange Tradition für Rechteübertragungsklauseln gibt. Daher scheint es so zu sein, dass die Auswertung von Filmen auf dem Internet kein Problem darstellen wird, da die Produzenten bereits Rechteinhaber der Urheberrechte seien. In anderen Medien, außerhalb des audiovisuellen Sektors, gibt es keine solche Tradition der Rechteübertragungsklauseln. Allerdings gibt es dort ein Recht auf gesonderte Zahlungen für jede neue Auswertungsform, wobei dem Urheber jede Nutzung separat vergütet wird. Die Möglichkeit, dass Pauschalbeträge bezahlt werden, besteht zwar, aber im Moment gibt es keine Verträge, die separate Auswertungsklauseln für das Internet enthalten. Es sieht also so aus, als müsse die Geneh-

migung des Urhebers eingeholt werden. Im audiovisuellen Bereich müssen Filmproduzenten alle Rechte erwerben, um einen Film auswerten zu können. In Paris wird ein öffentliches Verzeichnis geführt, das Aufschlüsse über Rechte an Filmen und Vertragsbestimmungen liefert.

Der Gedanke, dass strenge Gesetze eigentlich ein Zeichen für Schwäche seien, und dass Urheber ihre Kräfte bündeln sollten, wurde geäußert. Es wurde zur Sprache gebracht, dass schützende Gesetze eigentlich nur „Krücken für Lahme“ seien, und dass im Endeffekt immer der Stärkere die Oberhand behalte. Starke, zum Aushandeln von Tarifverträgen befähigte Gewerkschaften würden spekulative rechtliche Feinheiten überflüssig machen. Dieser Standpunkt erhielt einigen Beifall. Man war der Meinung, dass Gesetze, die ihre Schutzfunktion zu weit trieben, den Urhebern nicht nützten. Andererseits sei anhand des Beispiels der Niederlande deutlich geworden, dass dort die Journalisten das Gefühl hätten, ihnen seien die Hände gebunden, da das Gesetz die Rechteinhaber begünstige.

In Belgien findet man gesetzlich verankerte detaillierte Urheberrechtsschutzmaßnahmen vor. Wenn ein solches Gesetz allerdings zu kompliziert wird oder zu viel Ungewissheit mit sich bringt, erfüllt es seine Funktion nicht mehr. Bei einem Beschäftigungsvertrag beispielsweise kann der Angestellte sämtliche Rechte an einem Werk in Hinblick auf unbekannte Nutzung übertragen, wobei ihm im Vertrag allerdings eine anteilmäßige Gewinnbeteiligung garantiert werden muss. Diese Bestimmungen sind jedoch häufig so vage gehalten und bringen so viel Ungewissheit mit sich, dass sie von den Vertragsparteien nicht akzeptiert werden. Daher werden spezifische Klauseln, über die die Vertragsparteien sich nicht einigen können, häufig gar nicht erst in Verträge aufgenommen, und einige Dinge werden so dem Zufall überlassen.

In diesem Zusammenhang wurde auch der am 22. Mai 2000 veröffentlichte deutsche Gesetzesentwurf zur Änderung des Urheberrechts kurz vorgestellt. Verfasser des Entwurfs war ein vom Justizministerium bestellter Sachverständigenausschuss; der Verfasser wird generell als „Urheber-freundlich“ angesehen. Zweck des Gesetzesentwurfs war es, die vom deutschen Verfassungsrecht geschützten Urheberrechte zu stärken. In Deutschland hatte es Fälle gegeben, denen zufolge das Verfassungsgericht dafür hielt, dass der Gesetzgeber ab dem Moment, in dem ein strukturelles Ungleichgewicht bzw. eine unausgewogene Verhandlungsposition gegeben und private Autonomie nicht gewährleistet ist, eingreifen und einen Ausgleich zwischen den Vertragsparteien schaffen muss. Der Grundgedanke hinter diesem Gesetzesentwurf ist demnach vergleichbar mit Maßnahmen zum Verbraucherschutz bzw. mit Aspekten des Arbeitsrechts oder anderer Gesetze zum Schutz der schwächeren Partei.

Die Reichweite des Gesetzesentwurfs bezieht sich lediglich auf den ersten Vertragsschritt zwischen Urhebern und Produzenten und hat keinerlei Wirkung auf Verträge, die in den Folgeschritten zwischen verschiedenen Produzenten abgeschlossen werden. Der Gesetzesentwurf hat zwei Hauptmerkmale: Erstens schafft er einen Pflichtanspruch auf angemessene Vergütung für jede Form der Verwertung, und zweitens räumt er allen Urhebern die Möglichkeit ein, Tarifverträge auszuhandeln. Letzteres wird insbesondere freiberufliche Autoren betreffen, die augenblicklich unter Beschränkungen des Wettbewerbsrechts leiden. Ein anderes relevantes Merkmal des Gesetzesentwurfs ist, dass Vergütungsansprüche nicht übertragbar sind (mit Ausnahme vom Übertrag auf eine Verwertungsgesellschaft). Die Möglichkeit, den Vertrag nach 30 Jahren zu kündigen, besteht. Eine Lizenz kann nach 30-jährigem Bestehen aufgehoben werden, wenn das ursprüngliche Werk neu vermarktet werden soll. Außerdem besteht die begrenzte Möglichkeit der Kündigung, wenn z.B. die Produktionsfirma verkauft wird.

Artikel 31 Absatz 4 des bestehenden deutschen Urheberrechtsgesetzes besagt, dass jeder Übertrag in Hinblick auf zukünftige unbekannte Nutzungen null und nichtig ist. Zwar berufen die Gerichte sich nur ungenau auf diese Bestimmung, haben dies im Bereich Musikrechte bei der Nutzung von CDs und den Rechten bei Printmedien jedoch bereits getan. In Übereinstimmung mit dem Gesetzesentwurf wird Arti-



kel 31 Absatz 4 in zwei bestimmten Situationen nicht zum Tragen kommen: Erstens kann er nicht auf Verträge zwischen Verwertungsgesellschaften und Urhebern angewandt werden. Dadurch können Verwertungsgesellschaften diese Autoren repräsentieren. Im literarischen Bereich hatten deutsche Verwertungsgesellschaften vor Kurzem versucht, Rechte an lokale Gebietsnetzwerke zu verkaufen. Ihre Ansprüche waren abgelehnt worden, da sie sich nicht als Rechtsinhaber ausweisen konnten. Der neue Gesetzesentwurf schafft in vergleichbaren Situationen Abhilfe. Zweitens war es in der Vergangenheit so, dass zukünftige Nutzungen tatsächlich „unbekannt“ sein mussten. Verträge konnten dennoch rechtskräftig sein, wenn die Vertragsparteien den Risikofaktor der zukünftigen technologischen Entwicklungen mit einplanten bzw. in Kauf nahmen. Unter dem vorgeschlagenen System werden Übertragungen mit Risikoaufnahme im Wesentlichen abgeschlossen.

Der Gesetzesentwurf wurde positiv aufgenommen, obwohl die Ansicht vertreten wurde, dass eine 30-jährige Widerrufsfrist zu lange sei. Zwar handele es sich auch hier um „Krücken für Lahme“, aber immerhin werde den Urhebern die Möglichkeit eingeräumt, sich zu organisieren und ihre Kräfte zu bündeln. Es wurde jedoch angemerkt, dass dies ein rein einzelstaatlicher Ansatz bliebe, und dass zweifelhaft sei, ob dieser Entwurf im internationalen Kontext etwas bewirken würde.

In Hinblick auf die Harmonisierung wurde angemerkt, dass das Thema der elektronischen Rechte bereits auf der Tagesordnung der Internationalen Konferenz über Management und rechtmäßige Nutzung geistigen Eigentums zu finden war, die von der Europäischen Kommission am 10. Juli 2000 in Straßburg veranstaltet wurde, aber dass einige Zeit verstreichen werde, bis aus der Brüsseler Gesetzgebung Konkretes hervorgehe. Für einige Mitgliedstaaten könnte eine Harmonisierung sogar einen geringeren Grad an Urheberrechtsschutz bedeuten; andere Mitgliedstaaten wiederum wären dann gezwungen, strengere Schutzvorrichtungen für Urheberrechte einzuführen bzw. bestehende zu verschärfen. Man war der Meinung, dass die auf den Schultern der Europäischen Gemeinschaft ruhende Last erleichtert werden könnte, wenn einige Mitgliedstaaten in dieser Angelegenheit Initiativen ergreifen würden.

Im Allgemeinen wurde dafürgehalten, dass gesetzlich verankerte Urheberrechtsschutzmaßnahmen nur dann ihre Funktion erfüllen können, wenn sie durch ausgehandelte Tarifverträge gestützt werden. Urheber müssten sich organisieren, um Tarifverhandlungen zu führen, da Schutzmaßnahmen nur bei einem ausgewogenen Kräfteverhältnis durchgesetzt werden könnten.

C. Der bestehende vertragliche Rahmen

Jonathan Tasini (National Writers Union - Gewerkschaft der amerikanischen Schriftsteller, USA) und Heijo Ruijsenaars (European Broadcasting Union - Verband europäischer Rundfunkanstalten)

Gewerkschaftliche Zusammenschlüsse bei Urhebern in den Vereinigten Staaten sind traditionsgemäß nicht sehr effizient. Dies war für die Frage nach Vertragsabschluss und Verhandlungsgewicht von Bedeutung, da es in den Vereinigten Staaten Hunderte von Schriftstellerverbänden gibt. Die *National Writers Union* beispielsweise repräsentiert nur ca. 5% der freiberuflichen Schriftsteller. In den Vereinigten Staaten herrscht ein ungastliches Klima für freischaffende Urheber. Das Urheberrechtsgesetz wird im Namen des öffentlichen Interesses sogar unterminiert. Verträge haben sich zu schwammigen „alle Rechte“-Verträge (*all rights contracts*) entwickelt, und die meisten Zeitschriften oder Tageszeitungen bieten Verträge zur Übertragung der Rechte an, ohne jedwede Bereitschaft, über diese zu verhandeln (*take it or leave it*-Mentalität). Man findet nicht genug Autoren, die bereit sind, die Zeitungen auf der Grundlage unlauterer Handelspraktiken zu verklagen. Beim Verlegen von Büchern ist die Sachlage eine etwas andere, die sich aber im Zusammenhang mit der Reichweite primärer Rechte stän-

dig verschlechtert. In den USA gibt es sehr wenige ausgehandelte Standardverträge. Von Gewerkschaften ausgehandelte Tarifverträge stellen nur einen verschwindend geringen Prozentsatz dar. Dies hängt mit dem freien Wettbewerb zusammen, und damit, dass freischaffende Autoren keinen Anspruch auf Tarifverträge haben. Traditionsgemäß ist man in den Vereinigten Staaten eher gewerkschaftsfeindlich, und die Tendenz geht in die Richtung, dass keine Tarifverhandlungen bzw. Gemeinschaftsaktionen durchgeführt werden. Elektronische Rechte werden kaum gemeinschaftlich verwaltet. Das *Copyright Clearance Centre* (Stelle zur Freigabe von übertragenen Urheberrechten) verfügt über relativ wenig Durchsetzungsvermögen, da es nur einen sehr kleinen Teil des Markts verwaltet – hauptsächlich im Bereich Fotokopien –, obwohl es bestrebt ist, sich an elektronischen Rechten zu beteiligen, und gerade kürzlich erst eine diesbezügliche Vereinbarung mit einer großen Tageszeitung getroffen hat.

In der Filmindustrie ist die Situation zwar nicht von Gesetzes wegen aber jedoch aufgrund der traditionell starken Stellung der Gewerkschaften viel besser. Die Internationalisierung der Unternehmen wird allerdings sicherlich das Durchsetzungsvermögen der Gewerkschaften schwächen. Die Gewerkschaft der Filmschauspieler (*Screen Actors Guild*) streikt momentan wegen einem Streit in der Fernsehwerbung. Dieser Streik ist sehr schwierig für sie, da ihre traditionell starke Stellung geschwächt ist. Freischaffende Urheber in den Vereinigten Staaten haben eine Zwitterstellung, weil sie die Urheberrechte abtreten, um Angestellte einer Filmgesellschaft zu werden, damit sie eine angemessene Vergütung und Sozialschutz erhalten. Von Rechts wegen sind sie demnach Angestellte. Dennoch sind sie „Hybriden“, weil sie keine Angestellten im herkömmlichen Sinne, sondern freischaffende Autoren sind, die aber nicht mehr Rechtsinhaber ihrer Urheberrechte sind. Sie schaffen also im Wesentlichen Werke durch Arbeit gegen Lohn (*works for hire*).

Mitglieder der *European Broadcasting Union* (EBU) wurden 1998 zu ihren Praktiken bei der Aushandlung von Tarifverträgen befragt. Aus der Befragung ergab sich, dass es bereits eine Anzahl bestehender Tarifverträge gibt, die bestimmte Kategorien von Freiberuflern betrifft. Darunter fallen auch Verwertungsrechte. Die Vereinbarungen decken jedoch nicht alle Rechte ab. Aus den Antworten auf die Befragung ging außerdem hervor, dass die bestehenden Unterschiede zwischen Schriftstellern/Musikern/Journalisten/Fotografen vor dem Hintergrund „neuer“ Medien unverändert bleiben würden, insbesondere in Bezug auf die Vergütungsunterschiede. „Im Allgemeinen sind Verträge hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten flexibel. Sie könnten möglicherweise eine Pauschalvergütung pro Beitrag auf einer quantitativen Grundlage festlegen, oder Tantiemen auf der Grundlage der Einnahmen Dritter, oder Tantiemen auf der Grundlage von Erneuerungszahlungen.“

In Europa haben verschiedene Länder verschiedene Verhandlungspraktiken. Die BBC beispielsweise verhandelt anders als eine vergleichbare portugiesische Gesellschaft. Im Vereinigten Königreich, in Deutschland und in den skandinavischen Ländern sind Tarifverträge üblich. Elektronische Rechte werden dort als Teil dieser Vereinbarungen angesehen. Rundfunkveranstalter halten eine Flexibilität des Systems für das Wichtigste. Ein Mitglied der EBU schloss intern einen Vertrag mit einer Gewerkschaft ab, auf Grundlage dessen die betroffenen Parteien die Rechte vertraglich erworben haben. Gemäß dieser Vereinbarung ist die Höhe der Zahlung jedoch Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung, die mit der Gewerkschaft zu einem späteren Zeitpunkt ausgehandelt wird. Man könnte sagen, dass europäische Rundfunkveranstalter im Wesentlichen im selben Boot wie die Urheber sitzen, und zwar insofern, als Zusammenschlüsse großer Medienkonzerne (wie z.B. AOL/ Time Warner) eine ernsthafte Bedrohung für die öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten darstellen. Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten sind auch dem Druck ausgesetzt, Rechte zu erwerben, um Produktionen über das Internet zu verbreiten. Diese Rundfunkanstalten im öffentlichen Dienstleistungssektor sind zu Neutralität verpflichtet und können das Internet nicht von ihren Tätigkeiten ausschließen. Vergütung ist ein heikles Thema. Man kann nur



schwer Prognosen für die Entwicklung des Internet anstellen, und deshalb stellt sich zuvorderst die Frage nach der Wirtschaftlichkeit und danach, wieviel der Verbraucher im Endeffekt zu zahlen bereit ist.

Diskussion

Die Frage, warum eine angemessene Vergütung der Autoren im digitalen Zeitalter ein solch kompliziertes Thema sei, wurde gestellt. Teilweise könnte dies mit dem Strukturwandel des Marktes begründet werden. Früher hatten öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten 100% Marktanteil, heute wären sie mit 30% bereits mehr als zufrieden. Der öffentliche Dienstleistungssektor ist weitgehend fragmentiert, weshalb eine zahlenmäßige Berechnung heute umso schwieriger ist.

In Finnland können in Übereinstimmung mit dem Gesetz Urheberrechte ganz oder teilweise übertragen werden. Urheberpersönlichkeitsrechte können nur teilweise abgetreten werden. Die Gewerkschaften sind sehr mächtig und es gibt eine lange Tradition der Tarifverhandlungen. Verleger und Journalisten haben verstanden, dass sie sich nicht ausschließlich auf das Gesetz berufen können, weshalb sämtliche Übertragungen Gegenstand von Tarifverhandlungen sind. Artikel 15 und 16 des Tarifvertrages über das Urheberrecht, bei dem in Finnland die Sozialpartner der Verband der Druckindustrie und die Gewerkschaft der Journalisten sind, betreffen nur Journalisten im Angestelltenverhältnis. Seit 1996 profitierten die Verleger von sämtlichen Rechten, ohne Zusatzzahlungen jeglicher Form zu entrichten. Dasselbe gilt für elektronische Vertriebskanäle wie das Internet oder CD-Roms sowie andere elektronische Medien. Als Archivdienst, herkömmlicher oder elektronischer Art, können Verleger Kunden Artikel für den Privatgebrauch überlassen. Bei anderem Verwendungszweck muss eine gesonderte Vereinbarung und eine gesonderte Zahlung erfolgen. Es gibt kein Rückforderungsrecht für elektronische Rechte, und ohne Sondervereinbarung können Urheberrechte nicht an Dritte übertragen werden. Im Rahmen der Tarifverträge wurden elektronische Rechte übertragen. Gehälter für angestellte Journalisten wurden 1996 erhöht, und traditionell verkaufen Journalisten sämtliche Rechte an Zeitschriften (sogar „unbekannte Rechte“). Tarifverträge werden alle zwei Jahre neu ausgehandelt. In Hinblick auf freischaffende Autoren haben die meisten Verleger Vereinbarungen mit freischaffenden Journalisten zur Nutzung ihrer Werke im Internet abgeschlossen. Verleger verfügen in der Regel über die elektronischen Rechte, nicht aber über Exklusivrechte. Freischaffende Journalisten erhalten Kompensationszahlungen, die auch die elektronischen Rechte abdecken. Im Allgemeinen erwerben neue Unternehmen des audiovisuellen Sektors nur Werke auf der Basis von Verträgen, die sämtliche Rechte abdecken (*all rights contracts*) und verwerten die Werke freischaffender Autoren erst, wenn sie die Verhandlungen um den Rechteerwerb abgeschlossen haben.

In den vereinigten Staaten hat der *Screen Actors Guild* (Verein amerikanischer Filmschauspieler – *SAG*) ein „Restposten“-System geschaffen (*residuals*). Der/die SchauspielerIn schließt einen Vertrag mit ihrem/seinem Produzenten ab, in dem festgehalten wird, dass der Produzent einen gewissen Prozentsatz für zusätzliche Auswertungen zahlen muss für den Fall, dass ein Film für den Vertrieb als Video verkauft wird. Die *SAG* tritt als Gewerkschaft und Verwertungsgesellschaft auf, indem sie „Restposten“ vertreibt. 1985 wurde ein Vertrag mit der *Motion Picture Association of America* (Verband der Filmindustrie) abgeschlossen, demzufolge ein Drehbuchautor einen Prozentsatz der Einnahmen aus der Vervielfältigung von Aufzeichnungen für private Zwecke erhält. Viele Drehbuchautoren sehen dies als einen Vorteil an, da sie normalerweise nur in einer *work for hire*-Vertragsbeziehung stehen und keinerlei Rechte haben. Tatsächlich liegt hier das Paradoxon der Situation: Schriftsteller müssen ihre Rechte abtreten, um sich gewerkschaftlich organisieren zu können. Andererseits erhalten sie durch die Tarifverträge Rechte, die sie sonst nicht bekommen hätten.

Dennoch wurde der Standpunkt vertreten, dass im Rahmen einer zukünftigen Segmentierung der Arbeitskraft und der Beteiligung einiger weniger globaler Medienkonzerne Tarifverträge nur noch schwache Instrumente zum Schutz der Urheberrechte von Autoren darstellten, und dass Tarifverträge in der europäischen Medienindustrie völlig verschwinden würden. Auf der anderen Seite wurde die Meinung vertreten, dass es nur eines sehr geringen Prozentsatzes von Arbeitnehmern bedürfe, um die Rechteübertragung neu auszuhandeln, insbesondere angesichts des Kontextes des starken skandinavischen Gewerkschaftsmodells. Es wurde klar, dass es auf ein Zusammenspiel zwischen den verschiedenen Machtpositionen hinauslaufen würde, und dass dies allein schon positiv zu bewerten sei.

D. Die Rolle von Autoren und Medien in einem multimedialen Umfeld

Professor Bernt Hugenholtz (iViR)

Warum brauchen Produzenten „alle Rechte“? Das klassische Argument hierfür ist die Risikoaufnahme, d.h. der Produzent trägt das gesamte wirtschaftliche Risiko für die Medienproduktion, und deshalb „verdient“ er es, dass ihm sämtliche Rechte verschafft werden. Ein weiteres Argument wäre, dass normalerweise verschiedene Autoren an einer Medienproduktion beteiligt sind, insbesondere im audiovisuellen Bereich. Eine Konzentration der Rechte auf Seiten der Produzenten vereinfacht eindeutig das Management dieser verschiedenen Rechte. Außerdem könnte das Argument angeführt werden, dass Produzenten sich zu Multimedia-Verlegern gemausert haben. Die großen Medienkonzerne sind in vielen verschiedenen Medien tätig (Beispiel AOL/Time Warner). Das Gegenargument wäre, dass ein Medienkonzern in Wirklichkeit aus einer Reihe von verschiedenen Unternehmen besteht, die alle miteinander im Wettbewerb stehen; „Synergie“ findet man in der Praxis kaum. Ein häufig vorkommendes Argument ist, dass Produzenten einfach alle Rechte wollen, weil die Vergabe von Lizenzen ihre Haupteinnahmequelle geworden ist. Produzenten produzieren nicht mehr, sondern sie handeln mit Urheberrechten für geistiges Eigentum. „Wir sind jetzt im Geschäft mit den Rechten.“ (*We're in the rights business, now*). Bei den Musikverlegern verhalte sich das bereits seit langem so.

Für den Autor sieht das Ganze natürlich anders aus. Das Eigentum an den Urheberrechten ist die Haupteinnahmequelle des unabhängigen Autors. Nur so können Autoren unabhängig von Mediengesellschaften oder von staatlicher Kontrolle leben. Und warum sollte ein Autor noch dazu Rechte aufgeben, die ihm der Verleger nicht wirklich abverlangt? In der Praxis verlegt kaum eine Mediengesellschaft in allen Medien. Der Multimedia-Verleger ist mehr Mythos als Wirklichkeit. Von einer praktischen Perspektive aus liegt der Dreh- und Angelpunkt in der Frage, ob Autoren tatsächlich dazu in der Lage sind, elektronische Rechte individuell bzw. kollektiv zu verwerten.

Diskussion

Es wurde beobachtet, dass die Aufteilung von Rechten eine unmittelbare Auswirkung auf die Marktstruktur habe. Wenn der erste Rechteverwerter alle Rechte zugeteilt bekomme, dann schließe das die Möglichkeit für andere Unternehmen aus, diese Rechte zu Nebenutzungen zu verwerten. Damit werde anderen der Zugang zum Markt verwehrt. Wenn ein Großunternehmen im Besitz dieser Rechte sei, könnten diese als Defensivmaßnahme eingesetzt werden.

Die Frage nach der mehrfachen Autorenschaft sei ein wichtiges Thema in Hinblick auf Archivmaterial. Die öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten brauchten die Rechte, aber der verwaltungstechnische Aufwand für die Freigabe sei enorm. Autoren müssten erst identifiziert, dann aufgespürt werden, und schließlich müsse die Übertragung der Rechte verhandelt werden. Für ein durchschnittliches Fernsehprogramm könne dies Kosten von bis zu Euro 650.000 verursachen,



und das bei einer Dauer von vier Monaten bis zu zwei Jahren. Für ältere Produktionen könne es auch schlicht unmöglich sein, eine Freigabe der Rechte zu erzielen.

Es kam zu einer Auseinandersetzung mit der Frage, ob das Problem der Rechtfreigabe Gegenstand der Gesetzgebung sein solle oder nicht. Es wurde vorgeschlagen, dass eine Lösung im Bereich einer Forderung nach „zumutbaren Bemühungen“ (*reasonable efforts*) zum Aufspüren des Autors gefunden werden sollte. Als Alternative könnte ein System von obligatorischer Kollektivverwaltung für Rechte hilfreich sein, um die Schwierigkeit des Auffindens von Autoren zu erleichtern, was auch Raum für eine Erhebung von Gebühren ließe. Aber auch unter einem solchen System würden elektronische Rechte auf ewig eine Nebenrolle spielen. Dies würde dazu führen, dass Autoren solche Rechte nie exklusiv veräußern könnten, und dies würde wiederum den Wert elektronischer Rechte mindern. Außerdem wurde die Ansicht geäußert, dass das Thema Archive im Wesentlichen der Vergangenheit angehöre. Sämtliches Archivmaterial sei nun digitalisiert, und daher seien elektronische Rechte *per se* bereits zu Primärrechten geworden.

Ein Beispiel aus Kanada wurde angeführt, wo potenzielle Benutzer von Urheberrechtmaterial zwei Dinge ausführen müssten: Erstens müssten sie ernsthafte Bemühungen anstellen, die Urheber ausfindig zu machen, und zweitens hätten sie die Auflage, Geld in einen Fonds einzubezahlen. Erst wenn diese beiden Bedingungen erfüllt seien, sei es den Benutzern möglich, das Werk risikofrei zu verwerten. Für archivierte Werke erscheine diese Lösung einleuchtend. Mit Blick auf die Zukunft wurde die Meinung vertreten, dass Informationen in sämtlichen Urheberrechtmaterialien enthalten sein sollten und Kontaktadressen enthalten sollten mit Hinweisen darauf, wo der/die jeweilige Rechteinhaber/Autor/Agent/Verwertungsgesellschaft aufzufinden sei.

Schließlich wurde wiederum der Standpunkt vertreten, dass die Kräftebündelung in global agierenden Unternehmen eine gefährliche Entwicklung darstelle, und dass das die Rechteübertragung an solche Unternehmen die Sachlage noch verschlimmern könnte. Man hielt dafür, dass die Unabhängigkeit der Urheber von der Rechte- und Machtkonzentration in den großen Mediakonzernen bedroht werde. Diese Entwicklung könnte wiederum die freie Meinungsäußerung bedrohen und die Pluralität von Stimmen verringern, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sei.

E. Lösungen

Professor Thomas Dreier (Universität Karlsruhe)

Professor Dreier lieferte eine Zusammenfassung der in der Diskussion angesprochenen Fragen und bot einige Lösungsansätze.

Er erinnerte an den Vorschlag, dass eine Lösung zur Frage der gerechten Aufteilung von Rechten zwischen Urhebern/Verlegern/Produzenten in Zukunft durch eine Verschiebung der Argumentationsperspektive erreicht werden könne. Hinter der Argumentation stehe der Kampf um die Kontrolle über die Verwertung von Rechten. Eine Lösung könne daher insofern gefunden werden, als das Recht von einem Exklusivrecht in einen bindenden Vergütungsanspruch umgewandelt werden könnte. Daraus würde sich ergeben, dass jeder Urheber zumindest gerechten finanziellen Ausgleich erhalte. In Folge dessen würde die Frage, wer die Zügel in der Hand halte, immer mehr zum technischen Problem und weniger zur Machtfrage.

Mit Blick auf Modellverträge schlug Professor Dreier vor, dass eine Ausnahmeregelung für das Wettbewerbsrecht aller Wahrscheinlichkeit nach vonnöten sei. Außerdem befürworte er eine Verhandlungspflicht sowie eine Verpflichtung zum Abschluss von Tarifverträgen. Er vertrat die Ansicht, dass Verwertungsgesellschaften eine wichtige Rolle zukäme, dass der Bedarf für eine gemeinschaftliche Verwaltung jedoch

verringert werden könnte, da immer mehr elektronische Kontrollmöglichkeiten bestünden. Zwar vertreten Verwertungsgesellschaften die Interessen von Autoren. Das Problem liege aber in der Tatsache begründet, dass beim Austritt einiger weniger bedeutender Autoren die Position der weniger bedeutenden Autoren geschwächt werde. Auch gesetzt der Fall, es wäre möglich, Autoren über das Internet ausfindig zu machen, werde sicherlich Bedarf für eine kollektive Verwaltung bestehen, sei es nur während einer Übergangsphase. Offen blieben weiterhin Fragen wie die Frage, wer die Datenbank verwalten sollte – sollte diese Aufgabe einer Drittpartei anvertraut werden, wie z.B. einer Treuhandverwaltung? Um die Rolle von Verwertungsgesellschaften zu stärken, müsse der Gesetzgeber miteinbezogen werden.

Schließlich erinnerte er an die Feststellung, dass es einen eindeutigen Bedarf für die Harmonisierung von Gesetzen zur Regulierung von Urheberrechteübertragungsverträgen gibt, sei es auf europäischer oder internationaler Ebene (selbst wenn es sich dabei nur um Krücken für Lahme handele). Es wurde anerkannt, dass gewaltige organisatorische und politische Unterschiede überbrückt werden müssen. Die Lösung dafür könnte die Schaffung einer Selbstregulierungsbehörde sein, die sich aus gleichgesinnten Akteuren zusammensetze, die sich selbst Pflichten und Beschränkungen auferlegen, und nach im Voraus festgelegten Leitlinien handeln. Das Gesetz legt diese Leitlinien nicht fest, aber nationale bzw. europäische „zwingende“ Gesetze (*hard law*) und internationale „nachgebende“ Gesetze (*soft law*) würden die Akteure dazu bringen, den Anordnungen nachzukommen. Je internationaler ein Gesetz, umso allgemeiner die Grundsätze (daher die Bezeichnung „*soft law*“ – nachgebendes Gesetz). Es sei unglaublich schwierig, genau festgelegte harmonisierte gesetzliche Bestimmungen zu schaffen, weshalb die Selbstregulierung eine gute Lösung böte.

Diskussion

Es wurde festgestellt, dass Journalisten über Exklusivrechte verfügen müssen, um eine angemessene Vergütung aushandeln zu können. Der Gedanke der Selbstregulierung wurde von den Journalisten stark unterstützt, aber das Problem der Exklusivrechte sei dringlicher und müsse in Bezug auf die Vergütung zuvorderst gelöst werden.

Außerdem wurde die Ansicht vertreten, dass das Modell der Pflichtvergütung in einer Situation, in der die Benutzung elektronischer Wege nicht sekundären, sondern primären Stellenwert bekommen habe, schwierig umzusetzen sei. Exklusivität sei eine Grundvoraussetzung und sei es nur, um einen gerechten Preis aushandeln zu können. Beim Modell der Pflichtvergütung könnte ein weiteres Problem aufkommen: Der Produzent habe weniger Anreiz zur Verwertung der Rechte. Es wurde vorgeschlagen, dass dieses Problem durch gesetzliche Bestimmungen gelöst werden könnte, demzufolge die Übertragung der Rechte widerrufen werden könne, wenn die Rechte nicht innerhalb einer bestimmten Frist verwertet würden.

In Hinblick auf das Problem der Globalisierung und die Möglichkeit das internationale Privatrecht zur Umgehung der Systeme mit stärkerem Rechtsschutz zu nutzen, beschlossen deutsche Gerichte, dass das Recht des Staates, in dem um Schutzgewährung nachgesucht werde, anzuwenden sei.

Der Ansatz des „nachgebenden“ gesetzlichen Rahmens erhielt einigen Zuspruch. Es sei viel einfacher, ein Ergebnis zu erzielen, wenn die Beteiligten „die Dinge unter sich ausmachten“, als wenn sie den Gesetzgeber dazu zu bewegen suchten, es an ihrer Stelle zu tun.

Schließlich wurde das bevorstehende WIPO-Abkommen über den Schutz audiovisueller Darbietungen von darstellenden Künstlern diskutiert. Es wurde beobachtet, dass die Rechteübertragung in diesem Zusammenhang ein bedeutendes Thema darstellt, und dass die Europäische Union und die Vereinigten Staaten verschiedene Stellungen bezogen haben. ■

Ein Bericht von Christina Lampe